

Universitäten

Entgeltumwandlung für Ärzte

TV-Entgeltumwandlung-Ärzte zwischen MB und TdL

Von Michael Schick

Der Marburger Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben jetzt nach Zustimmung der Entscheidungsgremien des MB für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken einen Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung abgeschlossen, der rückwirkend zum 1. Mai 2009 in Kraft tritt.

Damit können Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken neben der bestehenden Zusatzversorgung über die VBL einen Teil ihres Entgelts in eine weitere zusätzliche betriebliche Altersversorgung investieren (Entgeltumwandlung).

Erstmals Rechtsanspruch

Mit dem TV-Entgeltumwandlung-Ärzte erhalten Ärztinnen und Ärzte erstmals einen verbindlichen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung. In dem einschlägigen Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ist zwar ebenfalls ein gesetzlicher Anspruch auf Entgeltumwandlung festgelegt (§ 1a BetrAVG); dieser gilt jedoch nur für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (§ 17 BetrAVG). Da die Ärzte in den berufsständischen Versorgungswerken rentenversichert sind, kann aus dem Gesetz kein Rechtsanspruch für Ärztinnen und Ärzte auf Entgeltumwandlung entstehen. Diese Lücke wurde nun durch den TV-Entgeltumwandlung-Ärzte (TdL) geschlossen.

Im Tarifvertrag ist vorgesehen, dass die Ärztin/der Arzt mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung abschließt (Entgeltum-

wandlungsvereinbarung). Hierin wird bestimmt, dass sich das Brutto-Einkommen der Ärztin/des Arztes um einen bestimmten Betrag verringert, den der Arbeitgeber direkt in einen Vorsorgevertrag zugunsten der Ärztin/des Arztes einzahlt.

Dieser Betrag ist auf eine Höchstgrenze von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung beschränkt. Für das Jahr 2009 entsprechen 4 Prozent einem Betrag von 216 Euro. Dieser Betrag ist in vollem Umfang von der Lohnsteuer- und Sozialabgabenpflicht befreit. Im Tarifvertrag ist vorgesehen, dass darüber hinaus ein Betrag von jährlich bis zu 1.800 Euro (150 Euro/Monat) für die Entgeltumwandlung verwendet werden kann. Für diesen Betrag wird ebenfalls keine Lohnsteuer fällig; jedoch sind die 1.800 Euro sozialabgabenpflichtig. Außerdem lässt es der Tarifvertrag zu, dass in beiderseitigem Einvernehmen ein noch höherer Betrag als die genannten Höchstgrenzen zur Entgeltumwandlung verwendet wird.

Die Betriebsrente muss allerdings zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung nach dem dann geltenden persönlichen Steuersatz versteuert werden. Dieser ist im Rentenalter jedoch in aller Regel deutlich niedriger als im aktiven Erwerbsleben und führt damit zu einem weiteren wichtigen finanziellen Vorteil.

Für die möglichen Durchführungswege sieht der Tarifvertrag vor, dass die Entgeltumwandlung – außer bei der VBL – auch über die Durchführungswege Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung oder bei einer rückgedeckten Unterstützungskasse

durchgeführt werden kann. Die „rückgedeckte Unterstützungskasse“ bietet zusätzlich den Vorteil, dass die zur Entgeltumwandlung verwendeten Beträge in unbegrenzter Höhe steuerfrei sind, und zwar unabhängig von den geleisteten Umlagezahlungen an die VBL. Die Sozialversicherungsfreiheit bleibt hingegen auf 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung beschränkt.

Auswahl des Anbieters

Für die Wahl des Durchführungsweges kommt es in einem ersten Schritt darauf an, ob der Arbeitgeber (Universitätsklinik/Land) die Zahl der Anbieter einschränkt bzw. nur einen bestimmten Durchführungswege anbieten will. Hierfür wird allerdings ein aufwendiges öffentliches Vergabeverfahren nach den europäischen Vergaberichtlinien erforderlich.

Wenn der Arbeitgeber aber auf ein aufwendiges öffentliches Vergabeverfahren verzichtet, erhalten die Ärztinnen und Ärzte nach § 6 Satz 3 Nr. 2 TV-Entgeltumwandlung-Ärzte die volle Wahlfreiheit bezüglich des Anbieters. Für die praktische Umsetzung bestehen konkrete Anzeichen dafür, dass die Universitätskliniken in der Regel kein aufwendiges öffentliches Vergabeverfahren durchführen wollen, sodass die Ärztin/der Arzt dann das volle Wahlrecht nach § 6 Satz 3 Nr. 2 TV-Entgeltumwandlung-Ärzte erhält.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen MB-Landesverband.